

# **Verpflichtungen der Sparkasse Dortmund aus der Transparenzverordnung in Bezug auf die Versicherungsvermittlung**

## **Einleitung**

Die Sparkasse erbringt als Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung („Mehrfachvertreter“) Vermittlungsdienstleistungen für Versicherungsprodukte.

Gemäß Transparenzverordnung (EU) 2019/2088 besteht für Vermittler die Verpflichtung über bestimmte Nachhaltigkeitsthemen zu informieren. Dieser Informationspflicht wird in den folgenden Absätzen nachgekommen.

## **Information zu Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Versicherungsberatung**

Im Bereich der Versicherungsvermittlung werden die folgenden Versicherungen vertreten: Allianz Lebensversicherung AG, Alte Oldenburger, AXA Versicherungen, Bayrische Beamten Lebensversicherung a.G., DBV-Winterthur, Canada Life (Niederlassung für Deutschland), Coface Holding AG, Deutscher Ring, Euler Hermes, Generali, HDI Lebensversicherung AG, HDI Sachversicherung AG, Hanse Merkur Krankenversicherung, Hannoversche Leben, IDEAL, LBS, Lebensversicherung von 1871 a.G., neue leben AG, Nordias GmbH, NWAK, ÖRAG Rechtsschutzversicherung, Policen Direkt, Provinzial AG, ProTect Dienstleistungs GmbH, Schutzbrief 24, Standard Life, Süddeutsche Krankenversicherung, Swiss Life, UKV Union Krankenversicherung AG und der Volkswahlbund.

Der Vermittler berät auf Basis der Informationen dieser Versicherer und stützt seinen Rat auf deren Produkte und Tarife. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt auf Wunsch der Kundinnen und Kunden in erster Linie über die Auswahl der Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukte, die der Vermittler seinen Kundinnen und Kunden als für Sie geeignet empfiehlt. Es werden die produkt- und unternehmensbezogenen Informationen zu Nachhaltigkeitsthemen der genannten Produktgeber genutzt.

Bei nachhaltigen Finanzprodukten, die der Vermittler seinen Kundinnen und Kunden mit einer Präferenz für nachhaltige Anlagen empfiehlt, werden Nachhaltigkeitsrisiken in zweierlei Hinsicht berücksichtigt:

Der Versicherer ist aufgrund regulatorischer Vorgaben generell verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.

Die oben genannten Versicherer berücksichtigen bei Ihren Entscheidungen neben anerkannten finanziellen auch nichtfinanziellen Messgrößen. Mittels dieser nichtfinanziellen Kriterien bewertet das Unternehmen anhand der ESG-Kriterien die Chancen und Risiken für die Umwelt, die Gesellschaft sowie die Unternehmensführung.

Der Vermittler stellt ferner sicher, dass die Beraterinnen und Berater die jeweils von ihnen angebotenen nachhaltigen Produkte umfassend kennen und beurteilen können. Aktuelle Produktkenntnisse werden durch ein qualifiziertes Schulungs- und Weiterbildungsangebot vermittelt.

## **Einklang zwischen Vergütungspolitik und Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**

Im Zusammenhang mit der Beratung und Vermittlung erhält der Vermittler eine Vergütung, die in den zu zahlenden Kundenbeträgen (Versicherungsprämien, Ausgabeaufschlägen, Leistungsraten) enthalten ist (sogenannte Provision). Die vom Vermittler an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezahlte Vergütung hat keinen Einfluss auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Vergütungssystematik vermeidet Steuerungsanreize, welche die Berücksichtigung des bestmöglichen Kundeninteresses- und damit seiner Nachhaltigkeitspräferenzen- bei der Beratung von Versicherungsanlage- oder Altersvorsorgeprodukten beeinträchtigen können. Es gibt keine Geschäftspläne oder produktspezifische Zielvorgaben, die zu Nachhaltigkeitsrisiken oder zu einer Beratung gegen die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kundinnen und Kunden führen könnten.

## **Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung**

Bei der Versicherungsberatung berücksichtigt der Vermittler nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen in den vertriebenen Produkten auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.

Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung sind wichtige Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Vermittler greift auf die Einstufung und Auswahl durch den jeweiligen Produktgeber zurück und nimmt keine eigene Prüfung vor, da sein eigener Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Versicherungsberatung begrenzt ist.

Darüber hinaus legt der Vermittler besonderen Wert auf die Einhaltung von Organisationsanforderungen für die Versicherungsberatung: Der Vermittler ist vertraglich einem Basis-Kodex verpflichtet, der sich am Verhaltenskodex des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft für den Vertrieb von Versicherungsprodukten orientiert.

Allgemeine Compliance-Regeln sind einzuhalten, insbesondere die strafrechtlich relevanten Regelungen zur Korruption, Bestechung und Bestechlichkeit sowie die wettbewerbsrechtlichen Vorgaben.

Ziele, Wünsche und Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden zum Versicherungsschutz werden dem Anlass entsprechend ermittelt analysiert und bewertet. Dies bildet die Basis jeder persönlichen und digitalen Beratung. Die wichtigsten Merkmale des Versicherungsproduktes – einschließlich der Ausschlüsse vom Versicherungsschutz- werden darauf aufbauend den Kundinnen und Kunden durch den Vermittler verständlich aufgezeigt. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen werden die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Der Vermittler hält die gesetzlichen Vorgaben zu Interessenkonflikten und zu Aufsichts- und Lenkungsanforderungen für Versicherungsvertreiber ein. Insbesondere trifft er angemessene Produktvertriebsvorkehrungen und prüft im Beratungsprozess, ob der für ein Produkt vorgesehene Zielmarkt in der Praxis auch gegeben ist. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen werden die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Stand 01.01.2023

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 10. März 2021  
Datum der Aktualisierung: 01.12.2022  
Erläuterung der Änderungen in Abschnitt II.:  
Ergänzung der Versicherungsunternehmen

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 10. März 2021  
Datum der Aktualisierung: 01.01.2023  
Erläuterung der Änderungen in Abschnitt III.:  
Aufnahme neuer rechtlicher Vorgaben